

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

39. Jahrgang, Nr. 13/2018

21. Juni 2018

Seite 1 von 8

- Nutzungs- und Entgeltordnung
der Zentraleinrichtung Hochschulsport
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin



**Nutzungs- und Entgeltordnung
der Zentraleinrichtung Hochschulsport
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 24.05.2018 die nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport (im Folgenden: ZEH) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 25.05.2018 gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Erhebung von Entgelten.....	3
§ 3	Entgeltfestsetzung	4
§ 4	Zahlungsverfahren	4
§ 5	Rücktritt von gebuchten Kursen	4
§ 6	Kurswechsel.....	4
§ 7	Kursabsage, Kursausfall	5
§ 8	Entgelterstattung	5
§ 9	Nachweis der Zahlung und Teilnahmeberechtigung	6
§ 10	Kursanmeldung.....	6
§ 11	Allgemeine Pflichten der Kursteilnehmenden.....	6
§ 12	Versicherungsschutz.....	7
§ 13	Haftung	7
§ 14	In-Kraft-Treten.....	8



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten sowie die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme an Sportkursen der ZEH der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule).
- (2) Teilnahmeberechtigt an den Sportkursen der ZEH der Beuth Hochschule sind die Mitglieder der Beuth Hochschule und grundsätzlich alle Interessenten an den Sportkursen. Studierende der Beuth Hochschule sowie Studierende einer kooperierenden Berliner Hochschule¹ werden bei der Vergabe der freien Plätze der Sportkurse vorrangig berücksichtigt. Andere Personen können an den Sportkursen teilnehmen, soweit es die Ausschreibung vorsieht und die Kapazität es zulässt. Bei Sportkursen, die in einer kommunalen Sportstätte stattfinden, sind lediglich Studierende der Beuth Hochschule und Studierende einer kooperierenden Berliner Hochschule teilnahmeberechtigt.

§ 2 Erhebung von Entgelten

- (1) Die Teilnahme an den Sportkursen und Veranstaltungen der ZEH ist entgeltpflichtig. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts wird durch die Zugehörigkeit zu den Tarifgruppen bestimmt.
- (2) Die Engelthöhe unterscheidet sich je nach Angebot des jeweiligen Kurses. Die Entgelte für die Sportkurse werden auf der Grundlage der Gesamtkosten berechnet.
- (3) Die Entgelte werden nach folgenden Personengruppen gestaffelt:

Tarifgruppe 1:

- Studierende und Auszubildende der Beuth Hochschule oder einer kooperierenden Hochschule

Tarifgruppe 2:

- Beschäftigte der Beuth Hochschule oder einer kooperierenden Hochschule
- Beuth-Alumni
- Studierende anderer nicht kooperierender Hochschulen
- Schüler/-innen des Landes Berlin

¹ Stand 04/2018: Beuth-Hochschule für Technik Berlin, Technische Universität Berlin, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Alice Salomon Hochschule, Business and Information Technology School, Evangelische Hochschule Berlin, Europäische Wirtschaftshochschule Berlin, German University of Cairo-Berlin Campus, Hertie School of Governance, Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft, Hochschule für Musik, Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht, International Psychoanalytic University, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Kunsthochschule Berlin-Weißensee, Universität der Künste, SRH Hochschule Berlin.



Tarifgruppe 3:

- Sonstige Teilnehmer/-innen, ohne Zugehörigkeit zu den Tarifgruppen 1 und 2.

§ 3 Entgeltfestsetzung

Die Höhe der Entgelte für die Sportkurse und die Nutzung von Sportgeräten werden durch die ZEH festgesetzt und in den jeweils aktuell gültigen Semester- und Ferienprogrammen bekannt gegeben. Es können für die verschiedenen Tarifgruppen abweichende Entgelte festgelegt werden.

§ 4 Zahlungsverfahren

- (1) Das Kursentgelt muss drei Tage nach der erfolgreichen Kursanmeldung mittels Überweisung auf das in der Anmeldebestätigung angegebene Konto der Beuth Hochschule gezahlt werden.
- (2) Geht das Kursentgelt nicht innerhalb von 10 Werktagen nach der erfolgreichen Kursanmeldung auf dem in der Anmeldebestätigung angegebenen Konto der Beuth Hochschule ein, ist die ZEH berechtigt, die Kursanmeldung zu stornieren und den Platz anderweitig zu vergeben.

§ 5 Rücktritt von gebuchten Kursen

- (1) Ein Rücktritt von gebuchten Sportkursen ist grundsätzlich nur bis zum Beginn des Kurses möglich. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber der ZEH erklärt werden.
- (2) Der Rücktritt ist im Falle von Krankheit auch nach Beginn des Kurses möglich.
- (3) Ein Rücktritt von gebuchten Sportkursen aufgrund von Krankheit ist nur nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Krankheitsbeginn bei der ZEH vorliegen. Auch der Rücktritt muss innerhalb von 14 Tagen nach Krankheitsbeginn gegenüber der ZEH schriftlich erklärt werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Rücktrittserklärung und des ärztlichen Attests bei der ZEH.
- (4) Eine Entgelterstattung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die verbleibende Veranstaltungsdauer des Sportkurses noch mindestens die Hälfte des Veranstaltungszeitraumes beträgt.

§ 6 Kurswechsel

- (1) Ein Kurswechsel ist bis zu 2 Wochen nach Kursbeginn möglich. Der Kurswechsel ist innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich bei der ZEH zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.



- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf einen Kurswechsel liegt im Ermessen der ZEH. Ein Rechtsanspruch auf einen Kurswechsel besteht nicht.
- (3) Der Kurswechsel muss im gleichen Sportbereich und Kurszeitraum erfolgen.
- (4) Sofern das Entgelt für den Kurs, in den gewechselt worden ist, höher ist, muss der Differenzbetrag innerhalb von 3 Werktagen bargeldlos auf das angegebene Konto der Beuth Hochschule entrichtet werden.
- (5) Eine Erstattung von Mehrzahlungen aufgrund eines Kurswechsels (Entgelt für den neuen Kurs ist geringer als für den alten Kurs) erfolgt nicht.

§ 7 Kursabsage, Kursausfall

- (1) Die Kalkulation der Sportkurse basiert auf einer Mindestteilnehmerzahl, die für die Durchführung der Kurse erforderlich ist. Sollte diese Zahl unterschritten sein, behält sich die ZEH vor, den Kurs abzusagen.
- (2) Im Falle der kompletten Kursabsage durch die ZEH wird dem/der Kursteilnehmer/-in das Kursentgelt, das aufgrund des Kursausfalles zu viel entrichtet wurde, erstattet.
- (3) Der Ausfall von einzelnen Terminen eines Kurses begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Entgelts. Auch besteht bei einem Kursausfall einzelner Termine eines Kurses kein Anspruch auf Durchführung eines Ersatztermins. Die ZEH ist jedoch bemüht in Fällen von Kursausfall einen Ersatztermin zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ein Wechsel der Kursleitung ist aus organisatorischen Gründen bei gleicher Eignung der neuen Kursleitung möglich. Ein derartiger Kursleitungswechsel berechtigt weder zum Rücktritt noch zur Minderung des Entgelts.

§ 8 Entgelterstattung

- (1) Erstattungen von Entgelten abgesagter Kurse oder nach akzeptierten Rücktritten werden als Rücküberweisung auf Antrag unbar durchgeführt.
- (2) Wird im Einzelfall eine Einschreibung, Umbuchung, Umschreibung oder Aushändigung von Sportgeräten von der ZEH abgelehnt, werden bereits gezahlte Entgelte erstattet.
- (3) Wird ein Sportkurs von der ZEH abgesagt, werden bereits gezahlte Entgelte ganz bzw. anteilig erstattet.
- (4) Bei einem akzeptierten Rücktritt von einem gebuchten Sportkurs sowie bei akzeptiertem Kurswechsel wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 EUR einbehalten. Darüber hinausgehende, bereits gezahlte Entgelte werden erstattet.



§ 9 Nachweis der Zahlung und Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Der Nachweis über die Zahlung des Kursentgeltes ist gegenüber der Übungsleitung zu führen. Alle Kursteilnehmenden, außer diejenigen aus der Tarifgruppe 3, müssen ihren Status belegen. Die Teilnahmebestätigung und der Nachweis der Entgeltgruppe sind zu jeder Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen gegenüber der Kursleitung bzw. den von der ZEH eingesetzten Kontrolleur/-innen vorzulegen. Der Nachweis gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein).
- (3) Wird im Laufe eines Kurses durch Kontrolle festgestellt, dass keine Anmeldung zur besuchten Veranstaltung vorliegt, werden die Teilnehmenden mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Wiederholungsfalle kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 10 Kursanmeldung

- (1) Die Anmeldung zu den Sportkursen ist ausschließlich online auf der Homepage der Beuth Hochschule oder persönlich im Sekretariat der ZEH möglich.
- (2) Die Sportkurse werden in den Leistungsstufen A, A1, A2, F und W angeboten. Der/die Kursteilnehmer/-in muss seinen/ihren Leistungsstand selbst einschätzen. Wer sich falsch einschätzt und die in dem jeweiligen Kurs vorausgesetzten Kriterien nicht erfüllt, trägt selbst das Risiko des Ausschlusses aus dem jeweiligen Kurs durch die Übungsleitung ohne Erstattung der Kursgebühr.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem Sportkurs der ZEH akzeptiert der/die Kursteilnehmer/-in die Nutzungs- und Entgeltordnung der ZEH und versichert, über eine ausreichende Sporttauglichkeit zu verfügen.
- (4) Minderjährige Studierende, Schüler/-innen oder Auszubildende benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Die Einverständniserklärung ist der Übungsleitung bei der ersten Kursteilnahme vorzulegen. Ohne die Vorlage der Einverständniserklärung ist eine Kursteilnahme nicht möglich.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Kursteilnehmenden

Alle Teilnehmenden des Hochschulsportangebots sind verpflichtet:

- pünktlich zu den ausgewiesenen Anfangszeiten zu den Veranstaltungen zu erscheinen, um einen reibungslosen und sicheren Ablauf zu ermöglichen,
- den Anordnungen der Übungsleitenden und des Sportstättenpersonals nachzukommen,



- die jeweiligen Hausordnungen der Sportanlagen und Veranstaltungsräume einzuhalten,
- die vom Hochschulsport zur Verfügung gestellten Materialien sorgsam zu behandeln, so dass sie auch noch in den folgenden Semestern benutzt werden können,
- Hallen, Plätze, Umkleidekabinen sowie Duschen nicht zu beschädigen und darüber hinaus in einem ordentlichen Zustand für nachfolgende Nutzende zu hinterlassen,
- zu beachten, dass in allen Sportstätten, die im Rahmen des Hochschulsports der Beuth Hochschule genutzt werden, ein generelles Alkohol- und Rauchverbot gilt.

Teilnehmende, die gegen die oben aufgeführten Regelungen verstoßen, können vom laufenden Kurs ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot erlassen werden und/oder der Ausschluss von der weiteren Nutzung des Hochschulsports erfolgen. Im Falle eines Ausschlusses vom Kursbetrieb aufgrund von Fehlverhalten erfolgt keine Erstattung der gezahlten Entgelte.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Studierende der Beuth Hochschule oder der oben genannten kooperierenden Hochschulen, die sich ordnungsgemäß zum Hochschulsport angemeldet haben, sind in den jeweils offiziell belegten Kursen im Rahmen des Hochschulsports bei Sportunfällen über die Unfallkasse Berlin versichert. Die gesetzliche Grundlage dieses Versicherungsschutzes ist das Sozialgesetzbuch VII. Beim Vorliegen eines Unfalls ist die Unfallkasse Berlin aber in jedem Falle verpflichtet, nach genauer Prüfung des Sachverhalts, eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen.
- (2) Für sonstige Hochschulmitglieder und andere Teilnehmendengruppen am Hochschulsport besteht kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Auch unangemeldete Studierende sind nicht versichert.
- (3) Alle Sportunfälle im Kursbetrieb der Beuth Hochschule sind unverzüglich der ZEH zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die ZEH übernimmt keine Haftung für Schäden der Teilnehmenden im Rahmen eines Sportangebotes der ZEH. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden/Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der ZEH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.



- (2) Die Teilnehmenden haften für alle vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, die der ZEH entstehen. Für entlehene Sportmaterialien haften die Teilnehmenden in vollem Umfang des Neubeschaffungswertes. Allen Teilnehmenden wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, um gegenüber eventuellen Haftungsansprüchen aus Personen- oder Sachschäden Dritten gegenüber gedeckt zu sein, die im Rahmen des Sportbetriebes entstehen können.
- (3) Die Teilnehmenden werden aufgefordert, keine Wertsachen mit in die Sportanlagen zu nehmen.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung der ZEH tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.06.1998 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 26/2001) außer Kraft.

Berlin, den 24.05.2018

Beuth-Hochschule für Technik Berlin